

LEITFADEN

für die Bewerbung für ein Studienabschluss-Stipendium für erwerbstätige Studierende für das Studienjahr 2018/19 (Antragsfrist 01.-31. Oktober 2019)

Dieser Leitfaden dient zur Erklärung und Erläuterung der [Ausschreibung von Studienabschluss-Stipendien für berufstätige Studierende der WU](#), welche im Mitteilungsblatt der WU (05. Stück, Nr. 22, 31. Oktober 2018) veröffentlicht wurde.

BEWERBUNG:

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das **Online-Bewerbungstool innerhalb der Bewerbungsfrist (01. Oktober 2019 00:00 Uhr - 31. Oktober 2019 23:59 Uhr)**. Sie finden den Link zum Bewerbungstool ausschließlich innerhalb der oben genannten Bewerbungsfrist auf der [WU-Webseite zum Thema Stipendien](#).

Folgende Unterlagen sind im Online-Bewerbungstool hochzuladen:

- **Antragsformular** - Antrag auf Gewährung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige Studierende – wird einige Wochen vor Beginn der Bewerbungsfrist als Download auf der [WU-Webseite zum Thema Stipendien](#) bereitgestellt.
- **Aktuelles Studienblatt für das Wintersemester 2019/2020**
- Vorlage des **aktuellen Erfolgsnachweises** der WU
- **Einkommensnachweis** gemäß § 4 der [Ausschreibung von Studienabschluss-Stipendien für berufstätige Studierende der WU](#)

BITTE BEACHTEN SIE:

- Anträge können **nur innerhalb der Bewerbungsfrist (01.-31. Oktober 2019)** über das Online-Bewerbungstool **eingebraucht werden!**
- **Unvollständige Anträge werden NICHT bearbeitet!**
- **Verbesserungsaufträge werden NICHT erteilt!**
- Sie erhalten nach Absenden Ihrer Bewerbung für das Studienabschluss-Stipendium **eine Bestätigungs-E-Mail** an Ihren WU-Account!
- Zwischen der Einreichung des Antrags und einer allfälligen Auszahlung können mehrere Wochen vergehen. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden von der **Zuerkennung oder Ablehnung per E-Mail an Ihren WU-Account** verständigt.
- Die Zuerkennung erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Wirtschaftsuniversität Wien. Auf Zuerkennung eines Studienabschluss-Berufstätigen-Stipendiums besteht **kein Rechtsanspruch**.
- Resultiert die Stipendienvergabe aus falschen oder unvollständigen Informationen, so ist das Stipendium unbeschadet weiterer straf- oder zivilrechtlicher Schritte zurückzuzahlen.

Weitere Informationen und Rückfragen:

- Weitere Informationen finden Sie auf der [WU-Webseite zum Thema Stipendien](#).
- Fragen richten Sie bitte an den [Bereich Studienrecht & Anerkennung per E-Mail](#).

VORAUSSETZUNGEN

1) Studienbeitragspflicht im Antragssemester

Antragsberechtigt sind berufstätige ordentliche Studierende der Wirtschaftsuniversität Wien, für welche im Antragssemester eine Studienbeitragspflicht besteht. Der Studienbeitrag für das Antragssemester muss vor Antragstellung an der WU einbezahlt worden sein.

2) Höchststudiendauer

Für eine Antragsstellung darf folgende Studiendauer zu Ende des vorangegangenen Studienjahrs nicht überschritten sein:

- Bei Bachelorstudien: 12 Semester
- Bei Masterstudien (ausgenommen Wirtschaftspädagogik): 8 Semester
- Beim Masterstudium Wirtschaftspädagogik: 10 Semester
- Bei Doktorats- und PhD-Studien: 12 Semester

Beurlaubungen werden zur Berechnung dieser Höchststudiendauer nicht miteinbezogen.

Bei der Berechnung der Studiendauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer entsprechend addiert.

3) Mindestanforderung an absolvierten Studienleistungen

1) Bei **Bachelorstudien:**

- a. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen im benannten Bachelorstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert sein;
- b. Im für dieses Stipendium benannten Studium ist eine Studienaktivität von mindestens 16 positiv absolvierten ECTS-Anrechnungspunkten im Studienjahr 2018/19 nachzuweisen (Erläuterungen siehe unten).

2) Bei **Masterstudien:**

- a. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen im benannten Masterstudium mindestens 80 ECTS-Anrechnungspunkte (Ausnahme: Masterstudium Wirtschaftspädagogik: mindestens 100 ECTS-Anrechnungspunkte) absolviert sein;
- b. Im für dieses Stipendium benannten Studium ist eine Studienaktivität von mindestens 16 positiv absolvierten ECTS-Anrechnungspunkten im Studienjahr 2018/19 nachzuweisen (Erläuterungen siehe unten).

3) Bei **Doktorats- und PhD-Studien:**

- a. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen im für dieses Stipendium benannten Doktorats-/PhD-Studium alle im Studienplan vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte mit Ausnahme der Defensio absolviert sein.
- b. Die Studienaktivität im Studienjahr 2018/19 (1.10.2018 bis 30.09.2019) ist mittels eines von der Hauptbetreuerin/vom Hauptbetreuer bestätigten Fortschrittsberichts über die Dissertation nachzuweisen.

Erläuterung zur Studienaktivität in Bachelor- und Masterstudien:

- Es werden ausschließlich im Studienplan vorgesehene ECTS-Anrechnungspunkte (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Bachelor-/Masterarbeit) berücksichtigt.
- Anerkannte Leistungen können für den Leistungsnachweis herangezogen werden, sofern die tatsächliche Ablegung der Leistungen in den genannten Zeitraum fällt.
- Als Nachweis für die positive Absolvierung der geforderten ECTS-Anrechnungspunkte dient der dem Antrag beizulegende Erfolgsnachweis, auf dem die positiv absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte mit dem im Studienjahr 2018/19 (1.10.2018 bis 30.09.2019) liegenden Prüfungsdatum angeführt sind.

4) Berufstätigkeit

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat für das der Antragstellung vorangegangene **Kalenderjahr 2018** ein durch Ausübung einer beruflichen Tätigkeit **steuerpflichtiges Einkommen** in der Höhe von zumindest der Geringfügigkeitsgrenze (14-facher Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG), das sind für 2018 **mindestens EUR 6.123,70**, und **höchstens EUR 15.000** nachzuweisen.

Bei der Überprüfung der Erfüllung der Einkommensgrenzen bleiben Leistungen der Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservice unberücksichtigt.

Folgende Einkommensnachweise für das Kalenderjahr 2018 werden akzeptiert:

1. der Einkommenssteuerbescheid oder
2. die Erklärung der Steuerberaterin/des Steuerberaters der/des Studierenden im Falle der Selbständigkeit oder
3. die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus FinanzOnline oder
4. der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder
5. der Einheitswertbescheid bei Landwirt/inn/en.

Bei Einkommensnachweisen aus dem Ausland sind sowohl die Original-Dokumente wie auch eine Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

1) Ich betreibe ein Doppelstudium an mehreren Bildungseinrichtungen. An welcher Universität kann ich mich um ein Studienabschluss-Stipendium bewerben?

Im Falle eines Doppelstudiums an mehreren Bildungseinrichtungen kann das Stipendium an der Wirtschaftsuniversität Wien nur beantragt werden, wenn der Studienbeitrag an der WU entrichtet wurde.

2) Werden auch Leistungen, die aufgrund einer Anerkennung im genannten Studium aufscheinen, im Rahmen eines Studienabschluss-Stipendiums für Berufstätige berücksichtigt?

Ja, wenn die Leistung/en im betreffenden Studienjahr 2018/19 (01.10.2018-30.09.2019) erbracht wurde/n. Ausschlaggebend ist das Datum, das Sie auf Ihrem Erfolgsnachweis sehen (Prüfungsdatum), nicht das Datum der Antragstellung auf Anerkennung.

3) Wie werden Leistungen bewertet, die keinem Studienplanpunkt entsprechen?

Derartige Leistungen (z.B. Bridging Courses, Enrichment-Lehrveranstaltungen) werden nur dann berücksichtigt, wenn Sie als freies Wahlfach anerkannt oder von der [Prüfungsorganisation](#) den freien Wahlfächern zugeordnet wurden.

4) Werden auch freie Wahlfächer für das Studienabschluss-Stipendium berücksichtigt?

Ja, sofern die absolvierte Lehrveranstaltung als freies Wahlfach anerkannt oder von der [Prüfungsorganisation](#) den freien Wahlfächern zugeordnet wurde. Auf Ihrem Erfolgsnachweis muss die Lehrveranstaltung daher als freies Wahlfach ausgewiesen sein, um berücksichtigt werden zu können.

5) Ich habe meine Bachelor-/Masterarbeit verfasst. Wie wird diese für die Berechnung der positiv absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte berücksichtigt? Mit welchem Datum muss sie beurteilt werden, damit diese ECTS-Anrechnungspunkte für die positiv absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne dieses Stipendiums zählen?

Ihre Bachelor-/Masterarbeit wird mit den im Studienplan festgelegten ECTS-Anrechnungspunkten berücksichtigt, wenn die Beurteilung Ihrer Bachelor-/Masterarbeit am Erfolgsnachweis ausgewiesen ist und das Beurteilungsdatum im Zeitraum zwischen 1.10.2018 und 30.09.2019 liegt.

6) Werden negative Leistungen auch für die Berechnung der Mindestanforderungen der absolvierten Studienleistungen herangezogen?

Nein, negative Beurteilungen fließen nicht in diese Berechnung ein. Ausschließlich positiv absolvierte ECTS-Credits werden dafür berücksichtigt.

7) Was passiert, wenn Leistungen aus dem relevanten Studienjahr nicht (rechtzeitig) am Erfolgsnachweis angeführt sind?

Für die Bewertung der Mindestanforderungen können nur jene Leistungen herangezogen werden, die bei der Antragstellung am Erfolgsnachweis aufscheinen.

Die Eintragung der Prüfungsnoten erfolgt in der Regel durch die Lehrenden/Prüfenden und liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Institute. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte rechtzeitig die lehrende/prüfende Person bezüglich der Beurteilung.

8) Werden Leistungen, die mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, für die Mindestanforderungen der absolvierten Studienleistungen berücksichtigt?

Ja, auch Leistungen, die mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, zählen für dieses Stipendium zu den positiv absolvierten ECTS-Anrechnungspunkten, sofern diese im Studienplan vorgesehen sind.

9) Kann ich mich um ein Studienabschluss-Stipendium bewerben, wenn ich das Studium im Sommersemester abgeschlossen habe und zum Bewerbungszeitpunkt nicht mehr rückgemeldet bin?

Nein, Sie müssen im Bewerbungssemester (WS 2019/20) rückgemeldet sein und den Studienbeitrag sowie den ÖH-Beitrag einbezahlt haben. Das Studium darf bis zum Ende der Bewerbungsfrist (31. Oktober 2019) nicht abgeschlossen sein, d.h. zumindest eine Prüfung/Lehrveranstaltung oder die Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation muss mit einem Beurteilungsdatum, das nach dem 31. Oktober 2019 liegt, beurteilt werden.

10) Erhalten Studierende aus Drittstaaten, die einen erhöhten Studienbeitrag (§ 91 Abs 2 Universitätsgesetz 2002) bezahlen, ein höheres Stipendium?

Das Studienabschluss-Stipendium für berufstätige Studierende beträgt € 1.000,- pro Person pro Studienjahr. Die Höhe ist unabhängig vom tatsächlichen vorgeschriebenen Studienbeitrag.

11) Ich bin im Wintersemester 2019/20 beurlaubt. Kann ich dennoch eine Bewerbung für dieses Stipendium einreichen?

Das ist nicht möglich, da im Antragssemester (WS 2019/20) Studienbeitragspflicht bestehen muss, was bei einer Beurlaubung nicht vorliegt.

12) Ich war im Wintersemester 2018/19 oder im Sommersemester 2019 beurlaubt. Kann ich dennoch eine Bewerbung für dieses Stipendium einreichen?

Ja, sofern Sie die übrigen Kriterien für die Antragstellung erfüllen, können Sie diesen Antrag einreichen.

13) Zählen beurlaubte Semester zur Berechnung der maximalen Anspruchs- oder Bezugsdauer?

Nein, beurlaubte Semester werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

14) Ich möchte dieses Stipendium für mein individuelles Studium beantragen. Was muss ich berücksichtigen?

Für Studierende in individuellen Studien gelten dieselben Regeln wie für ordentliche Studien. Wenn das individuelle Studium an der WU und einer anderen Universität gemeinsam absolviert wird und ...

- a) Sie an der anderen Universität die Studienleistungen als MitbelegerIn ablegen, so legen Sie bitte für die Dokumentation der Mindestanforderungen an absolvierten Studienleistungen zusätzlich zu den WU-Dokumenten das aktuelle Studienblatt und den aktuellen Erfolgsnachweis für die Mitbelegung der anderen Universität vor.
- b) Sie an der anderen Universität die Studienleistungen in einem ordentlichen Studium (z.B. Japanologie, Koreanologie, Politikwissenschaft) ablegen, so müssen die relevanten Studienleistungen in Ihrem individuellen Studium an der WU anerkannt worden sein und am WU-Erfolgsnachweis aufscheinen, um für dieses Stipendium berücksichtigt zu werden.

15) Wie kann ich sicher sein, dass meine Bewerbung zum Studienabschluss-Stipendium tatsächlich eingelangt ist?

Direkt nach Versand der Bewerbung für das Studienabschluss-Stipendium erscheint auf der Webseite eine Bestätigungsnachricht.

Zusätzlich erhalten Sie eine E-Mail an Ihren WU-Account, in der die von Ihnen übermittelten Daten und Anhänge zusammengefasst sind. Diese E-Mail ist der Nachweis, dass Ihre Bewerbung für das Studienabschluss-Stipendium eingelangt ist.